

Erneute Auslegung des Entwurfs eines Bebauungsplanes „Hinter den Tannen IV, 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Staig hat im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Hinter den Tannen IV, 1. Änderung“ in der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021 die erneute Änderung des Bebauungsplanentwurfs beschlossen. Maßgebend für die Änderungsplanung ist nunmehr der nachstehend abgedruckte Entwurf des Büros Wick + Partner, Stuttgart, vom 29.06.2021.

Die Änderung des Bebauungsplans „Hinter den Tannen IV“, in Kraft getreten am 29.06.2018, erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und damit ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB. Es wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Änderungen betreffen die Baufelder C3 und C4 auf den Flurstücken 288/5 und 288/6. In diesen beiden Baufeldern wird jeweils eine Überschreitung der südlichen Baugrenze mit einer Terrasse zugelassen. Die Überschreitung beträgt im Baufeld C3 3,25 Meter und im Baufeld C4 1 Meter.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Hinter den Tannen IV, 1. Änderung“ mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften wird gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 4a Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes abgegeben werden. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird auf 2 Wochen begrenzt (§ 4a Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB).

Die Planänderungen dienen der Konkretisierung der bisherigen Planungsziele zur Gewährleistung einer angemessenen und zweckbestimmten Grundstücksnutzung. Damit sich auch Rollstuhlfahrer oder Menschen mit Bewegungseinschränkungen barrierefrei auf den Außenbereichen in der Nähe der Gebäude bewegen können, sollen diese mit Terrassenflächen ausgestattet und entsprechend den Erfordernissen räumlich dimensioniert und baulich gestaltet werden. Ausreichende Sicherheit nach den einschlägigen Schutzkriterien bieten nur Wege und Aufenthaltsflächen, die hinreichend groß und rutschfest sind und das Wenden bzw. den Aufenthalt von Menschen mit Behinderungen und Bewegungsbeeinträchtigungen vor den Zimmern und Gemeinschaftsräumen ermöglichen.

Dadurch wird gewährleistet, dass die mit Rollstuhl, Rollator oder in sonstiger Form noch mobilen Bewohner den Aufenthaltsbereich ins Freie verlassen können und eine behindertengerechte Außenanlage für die ambulant betreute Wohngemeinschaft und Bewohner mit Versorgungs- und Hilfebedarf in Kombination mit betreutem Wohnen und/oder einer Tagespflege gem. § 4 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) des Landes Baden-Württemberg hergestellt werden kann.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung liegt in der Zeit vom 02.08.2021 bis einschließlich 16.08.2021 im Rathaus der Gemeinde Staig, **Raiffeisenstraße 7**, 89195 Staig, im Sprechzimmer (1 OG., Raum 24) während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme aus (Öffentliche Auslegung). Eingesehen werden können folgende Unterlagen:

- Planzeichnung (schriftlicher Teil des Bebauungsplans) vom 29.06.2021
- Textteil vom 29.06.2021
- Örtliche Bauvorschriften vom 29.06.2021
- Bebauungsplanbegründung vom 29.06.2021.

Diese Unterlagen sind auch im Internet unter www.Staig.de abrufbar.

Während der Auslegungszeit (02.08.2021 bis einschließlich 16.08.2021) besteht die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder mündlichen Äußerung zur Niederschrift zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

